

BEITRAG ZUR GESCHICHTE  
DER  
NIEDERLÄNDISCHEN STEMPELSTEUER  
FÜNFTES KAPITEL.

---

INAUGURAL-DISSERTATION  
ZUR  
**ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE**

BEI DER  
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT  
DER  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn  
eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt am 7 Juli 1900

VON  
**LIEUWE FRANKEN**  
AUS NIEBERT, NIEDERLANDE.

---

OPPONENTEN:

**Dr. PHIL. WILLY WYGOZINSKI**  
Geschäftsführer für Volkswirtschaft an der Landwirtschafts-  
Kammer für die Rheinprovinz

**Dr. JUR. AUGUST DONATH**  
Referendar

**THEODOR DRONKE**  
Cand. Jur.

---

S-GRAVENHAGE  
MARTINUS NIJHOFF  
1900

ISBN 978-94-015-3822-0      ISBN 978-94-015-3921-0 (eBook)  
DOI 10.1007/978-94-015-3921-0

## FÜNFTES KAPITEL <sup>1)</sup>.

---

VOM JAHRE 1795 BIS ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER  
UNABHÄNGIGKEIT.

Die Versammlung der Staaten von Holland und Westfriesland hatte am 26 Januar 1795 ihr Ende erreicht. An demselben Tage trat eine neue Regierung: „die Versammlung der provisorischen Repräsentanten der holländischen Nation“ ein. Der einstimmig erwählte Präsident, der Bürger Pieter Paulus hält eine Eröffnungsrede, welche in den Dekreten mit der neuen Aufschrift: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ veröffentlicht wurde. In ihr heisst es:

„So ist denn, Mitbürger, die Grundlage der Freiheit gelegt und das aristokratische Gebäude der vorigen Regierung umgestürzt. So werden also durch Eintracht und Aufklärung wahre Interessen vor uns beherzigt, Besonnenheit und Ruhe werden wiederkehren, zudem die

1) Die vollständige Dissertation ist in niederländischer Sprache unter dem Titel „Geschiedenis van het Nederlandsche Recht van Zegel“ (123 Seiten mit IX Beilagen, XXXIV Seiten) erschienen.

öffentliche Anerkennung der Volkssouveränität und der unveräußerlichen Rechte des Menschen, ohne Unterschied seiner politischen oder religiösen Begriffe, und so ist zu erwarten, dass Ruhe, Friede, Freiheit und Sicherheit, so lange aus dieser Gegend verbannt, wiederkehren.“

Bei dieser Gelegenheit ward das Kollegium der kommittierten Räte abgeschafft und dafür unter anderen Kollegien ein Comité zum Behufe der Finanzen an die Stelle gesetzt. Von allen gefassten Beschlüssen wurden die Repräsentanten der französischen Republik in Kenntnis gesetzt, die bezeichnend genug, ihre Verwunderung kundgaben, dass die provisorischen Repräsentanten sich lediglich für Holland und nicht für die anderen Provinzen constituirt hatten; sie, die Franzosen, befürchteten, dass hieraus Missvergnügen entstehe. Es wurde ihnen die Auskunft gegeben, dass jede Provinz für sich eine Souveränität bilde.

In der Versammlung vom 27. Jan. wurde beschlossen, die Steuern in der Provinz bis auf weiteres auf demselben Fuss zu erheben und möglichst bald zur Reorganisation überzugehen, um die drückendsten Steuern für Nichtvermögende abzuschaffen oder zu ermässigen. Nachdem schon in verschiedenen spätern Versammlungen über den schlechten Zustand der Finanzen <sup>1)</sup>, die Schul-

---

1) Dass es in der That mit den Finanzen nicht glänzend aussah, beweist auch der Bericht dd. 14. Dec. 1797 einer dd. 21. und 29. Juli 1795 von den provisorischen Repräsentanten ernannten Kommission. Wir können dieses Dokument nicht weiter verfolgen, schliesst es sich doch in mancherlei Hinsicht an bereits früher ausführlicher erwähnte Berichte an.

denlast geklagt war, erfolgt am 16. Mai 1795 ein wichtiges Ereignis: der Vertrag mit Frankreich, ein Schutz- und Trutzbündnis. In Gemässheit der Art. XI und XII gab die französische Republik der batavischen alle occupierten Landstriche zurück, ausgenommen als billige Entschädigung für das Zurückgegebene:

1°. Holland's oder Staats-Flandern, darunter einbegriffen das ganze Territorium am linken Ufer des Flusses „den Hont“.

2°. Maastricht, Venlo und das dazu gehörige Territorium, wie auch alle anderen mit einbegriffenen Besitzungen der Vereinigten Niederlande, südlich von Venlo an den beiden Maasufeln.

Für diese Gebiete sollte also die französische Gesetzgebung gelten und diese trat natürlich auch an die Stelle unserer Stempel-Ordonnanz vom 11. September 1794.

Trotzdem am 17. Juli 1795 in der Versammlung der Wunsch geäussert oder vielmehr die Aussicht eröffnet ward, sämtliche Gebiete der Republik unter eine Centralverwaltung und die Erhebung der Steuern auf einheitlichen Fuss zu bringen, sind doch in Art. 86 des am 30. December 1795 festgestellten Reglements für die National-Versammlung oder Convention, der von der Nation selbst in gesetzmässiger Weise im Verhältnisse zu der Einwohnerzahl gewählten Repräsentanten, die bestehenden Quoten beibehalten; in Art. 91 wurden die so hochnötigen Zwangsmittel zur Erhebung dieser Quoten angewiesen.

Die im Art. 106 in Aussicht gestellte Constitution

wurde am 2. Juni 1796 in der Form eines Conceptes, zur Wirklichkeit. In einer Einleitung wurden allgemeine Betrachtungen über die Rechte und Pflichten des Menschen gegeben:

Art. I. Alle Menschen sind, als Menschen einander gleich, und haben als solche auch gleiche Rechte.

Art. II. Der Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft ist die Sicherung und Beschützung der Gleichheit, Freiheit, Person und des Eigentums.

Art. III. Der Mensch tritt in der bürgerlichen Gesellschaft von seinen Naturrechten nichts mehr ab, als zur Erreichung des Hauptziels der bürgerlichen Gesellschaft unumgänglich notwendig ist.

Art. IV. u. s. w.

Der Entwurf der Constitution hebt an:

Art. 1. Das batavische Volk ist eins und unteilbar.

Art. 420. Alle Finanzen der Republik, sei es Auflagen, Steuern, Besitzungen, Domänen der verschiedenen Provinzen und der Generalität werden erklärt zu nationalen Einkünften und Besitzungen des batavischen Volkes.

Art. 421. Die provinzialen und Generalitätsschulden werden erklärt und gehalten für Nationalschulden und Verpflichtungen des ganzen batavischen Volkes.

Art. 426. Die Steuern werden geregelt nach eines jeden relativem Vermögen, so, dass sie ihre Wirkung fühlbar machen, wo das meiste Vermögen ist, mit folgenden Grundsätzen:

Steuern auf Immobilien bleiben bestehen, keine neuen

auf diese Güter oder auf andere Besitzungen, es sei denn in ausserordentlichen Fällen.

Steuern auf die ersten Lebensbedürfnisse sind nicht zu erheben, und, wenn noch erhoben, sobald als möglich abzuschaffen; hierzu gehören: Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Roggen, Buchweizen, Gerste, Salz, Seife, Brennholz, Torf und eine geringe Hausmiete.

Wir können hier den Gegenstand nicht weiter verfolgen; ist doch das Mitgeteilte ein genügender Beweis, dass man zwar den richtigen Weg gefunden hatte, aber ihn nicht einzuschlagen wagte.

Aus einem Entwurf betr. „die Art und Weise der Einrichtung der Finanzen, welche eintreten wird, gleich nach der Einführung der Constitution,“ erwähnen wir noch, dass beabsichtigt war für den (Art. 31) Fall, dass die „ordentlichen Mittel“ nicht hinreichen sollten, unter anderen Steuern folgende zu erheben:

Ein Nationalstempel über alle Teile der Republik, mittelst einer neuen, durch den gesetzgebenden Körper anzuordnenden Ordonnanz.

Inzwischen wurde am 5. October durch die Provinzialbehörde eine Ordonnanz festgestellt hinsichtlich der Anzeigen von Geburts-, Heirats- und Sterbefällen und sollten diese Ankündigungen welche früher per Post geschahen, jetzt in den Zeitungen veröffentlicht werden, was eine Verminderung der Einkünfte zur Folge hatte. Dies im Zusammenhange mit dem Zustande der Finanzen des Landes, machte es wünschenswert, die Bekanntmachung einer Geburt, einer Heirat, eines Sterbefalls

bezw. zu besteuern mit 1, 3 und 2 Gulden. Für jede Quittung wurde ein Stempel von 2 Stübern (stuivers) gebraucht. Der Form nach gehörte diese Steuer also nicht unter die Stempelordonnanz vom J. 1794.

Inzwischen war der Entwurf des Grundgesetzes vom 8. August 1797 mit grosser Majorität verworfen und es dauerte bis zum 2. Mai 1798, ehe die Niederlande in den Besitz einer Verfassung gelangten welche am 4. Mai des folgenden Jahres in Kraft trat.

Art. 210 dieser Staatsverfassung lautet u. a.:

„Es soll in der ganzen Republik eine billig veranlagte Erbschaftssteuer bezüglich der Seitenverwandten sowie eine Steuer mittelst des nationalen Kleinstempels eingeführt werden.“

Für beide Steuern macht der vertretende Körper baldmöglichst eine neue Ordonnanz.

Eine Folge dieser Bestimmung war der Entwurf einer neuen Stempel-Ordonnanz, begleitet von einem ziemlich ausführlichen Rapport dd. 23. Juli 1799 <sup>196/37</sup> 1) der executiven Gewalt (Uitvoerend Bewind) an die Erste Kammer.

Dieses Dokument findet in der bestehenden Ordonnanz eine schreiende Ungleichheit und giebt die verschiedenen Punkte an, welche als Leitfaden bei der Feststellung des Conceptes gedient haben. So soll man hierbei zur Vermeidung eines Missverständnisses im Auge behalten, dass für die Provinz Holland und Westfriesland die in der Ordonnanz vom J. 1794 erwähnten Summen erhöht

---

1) Sieh die Beschlüsse der Ersten Kammer über August 1799.

werden um  $\frac{1}{5}$ , ausser den Kosten für das Papier. Was die judiciellen Sachen betrifft, so fährt der Rapport fort, verdient es Empfehlung, den Stempel für kleine Sachen weniger und für grössere mehr zu erschweren. Da der Kleinstempel sich als eine wenig kostspielige und leicht zu erhebende Steuer erwiesen hat, ist es wünschenswert, die getrennt erhobenen Steuern auf die Veräusserungen, Hypotheken, auf die Trauungen und Begräbnisse, die gedruckten Papiere, Spielkarten und Anzeigen in den Zeitungen mit einzubegreifen. Auf den Nutzen einer vereinfachten und verbesserten Comptabilität wird hingewiesen und im Entwurfe dem Umstande Rechnung getragen. Es sei jedoch empfehlenswert die Eingaben nach Massgabe ihrer Wichtigkeit zu besteuern. Dies diene dazu, gewagten Gesuchen vorzubeugen, wie die Erfahrung im Fall der Remissionen u. a. gelehrt hat. Der Bericht richtet sich gegen die Nichtigkeit der Bittschriften im Falle, dass der Stempel entweder gar nicht oder in nicht hinreichender Weise angewandt ist; dies würde einer „philosophischen Gesetzgebung zuwider sein“, insofern die Gültigkeit eines bona fide eingegangenen Kontraktes abhängig gemacht würde von unnötigen Formalitäten, deren Schlachtopfer der Unerfahrene meistens werde. Auch der Abkauf (die Redemption) der Ungültigkeit, der in der bestehenden Ordonnanz gestattet ist, verdient keine Empfehlung; besser sei es, im Fall der Übertretung die Geldstrafen zu verdoppeln.

Schliesslich widmet der Bericht der Einrichtung der für die Stempelung bestimmten Werkzeuge einige Be-

trachtungen: je einfacher diese seien, desto besser, das Schlagen mit dem Hammer werde hierdurch leicht, einfache Stempel würden dem Schläger weniger Arbeit machen; und sie böten gleichzeitig Gelegenheit dar, eine grössere Anzahl Stempel zu verfertigen als dies bei der Anwendung eines mehr komplizierten Stempels möglich sei. Eine einfachere Zeichnung als die des gegenwärtigen batavischen Stempels wird, auch im Zusammenhange mit Ersparung an unnötigen Ausgaben, vorgeschlagen.

Der Ordonnanz-Entwurf wurde jedoch nicht in allen Instanzen angenommen. Zwar nahm die Erste Kammer dd. 16. Juni 1800 diesen Entwurf in der dritten Lesung an; jedoch wurde er von der Zweiten Kammer einer persönlichen Kommission behufs Berichtes und Gutachtens übergeben und so auf die lange Bank geschoben. Offenbar konnte man sich mit der Idee allgemeiner Steuern noch nicht befreunden. Für diesen Standpunkt ist das neue Grundgesetz vom 16. Oktober ein Beweis; Art. 57 belies mit der Möglichkeit einer Revision, die Steuern in jeder der vormaligen Provinzen auf dem alten Fuss.

Einen Beschluss der Staatsregierung dd. 29. April 1802 betr. die Anfertigung neuer Stempel lassen wir als weniger wichtig ruhen. Von grösserer Wichtigkeit ist der vom 23. Mai 1803, worin der General-Thesaurier und die Finanzräte ersucht werden, schleunigst ein Ordonnanz-Concept auf den Kleinstempel einzureichen.

Bevor jedoch dieser Plan verwirklicht wurde, haben wir von dem Ratspensionär R. J. Schimmelpenninck einen

wichtigen und eingehenden Bericht welcher den Hochmögenden Repräsentanten der batavischen Republik angeboten wurde. Dieses Dokument <sup>1)</sup>, in dem die Ideen Isaak Jan Alexander Gogels, der bereits am 6. März 1798 von der executiven Gewalt (Uitvoerend Bewind) ernannt war, niedergelegt sind, haben wir hier kurz zu behandeln.

In dem Eingange weist der Minister darauf hin, dass schon die Union von Utrecht einige gemeinsame Mittel in sämtlichen Provinzen habe eingeführt wissen wollen, was jedoch nicht zur Ausführung gekommen sei. Ferner, so fährt der Minister fort, liegen die Differenzen zwischen den Verfechtern eines allgemeinen Steuersystems in der ganzen Republik und den Gegnern derselben in noch zu frischem Andenken, um lange dabei still zu stehen. Indessen hat diese Reibung der Gedanken den Nutzen gehabt, dass man nachgerade mehr von dem grossen Nutzen der allgemeinen Steuern überzeugt worden ist. Diese Ideen werden also den Sieg davontragen, um so mehr als ausserordentliche Abgaben, freiwillige Negotirungen, Erhöhung bestehender Steuern so grosse Nachteile nach sich ziehen würden, dass hievon keine Rede sein kann. Und so gelangt der Minister zu dem Schlusse, dass die Einführung allgemeiner Steuern zu Folge haben

---

1) Eine Folge von Art. 60 der neuen Verfassung vom 29. April 1805 „... In erster Linie hat der Ratspensionär Sorge zu tragen, dass Gesetzentwürfe vorgebracht werden, sei es die gegenwärtigen Steuern zu verbessern, sei es ein allgemeines Steuersystem einzuführen, wobei die jetzigen departementalen Steuern ersetzt werden.

wird: Vereinfachung in der Erhebung (Ersparung), weniger Hemmung des Verkehrs und die Gelegenheit die Steuern in einer richtigen Proportion zu erhöhen oder zu vermindern. Wir können den ausführlichen Bericht nicht weiter verfolgen und nennen hier nur die Bedenken, welche eines nach dem anderen widerlegt werden. Sind doch diese Beschwerden für uns von der Art, dass sie kaum der Widerlegung bedürfen. Man fragt, so spricht Gogel:

1<sup>o</sup>. Wird die Einführung eines solchen allgemeinen Systems, ein so umfangreiches Werk, worüber noch nicht die geringste Erfahrung besteht, möglich sein?

2<sup>o</sup>. Wird das neue Steuersystem nicht drückend sein für die Einwohner, zumal der Provinzen, die, weil weniger wohlhabend, bisher weniger getroffen sind?

3<sup>o</sup>. Werden die allgemeinen Steuern genügen, um die gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Ausgaben zu decken und wird, wenn einmal für diese letzteren Erhöhung der Steuern nötig ist, der Ertrag im grossen und ganzen nicht geringer sein als eine Erhöhung der jetzt bestehenden Provinzialsteuern?

4<sup>o</sup>. Werden die allgemeinen gleichzeitig erhöhten Steuern dem Wohlstande der Einwohner keinen Nachteil bringen?

Hierauf bespricht die Denkschrift in Kürze die etwa verwendbaren Steuersysteme:

1<sup>o</sup>. einen *impôt unique* auf die unbeweglichen Güter; 2<sup>o</sup>. nach einer Rolle veranlagte Steuern die zwar nicht zu verwerfen, aber doch nicht so geeignet als eine persönliche Quotisation seien; 3<sup>o</sup>. ausschliesslich indirekte

Steuern auf Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse. Als seine Ansicht giebt der Minister zu erkennen, dass eine Vereinigung all dieser Systeme den Vorzug verdiene, d. h. also eine Verbindung von „onbeschreven“ oder indirekten Steuern mit „beschreven“ oder direkten, sowohl Real- als Personalsteuern.

Wie sich der Minister diese direkten Steuern denkt, lesen wir in der Dissertation von J. A. Sillem über die politische Wirksamkeit Gogels<sup>1)</sup>. Gogel war anderer Meinung als Gysbert Karel van Hogendorp, der für eine Einkommensteuer eintrat; nach dessen Ansicht sollten die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nach ihrem Einkommen in Klassen eingeteilt werden; als Minimum könne man ein jährliches Einkommen von 150 Gulden ansetzen, and so aufsteigend bis zu 50,000 Gulden. Ist dann die Einteilung in 40 bis 50 Klassen geschehen, so ermittelt man die Anzahl der Familien, die zu jeder Klasse gehört.

Gogel hingegen war ein entschiedener Gegner der Klassensteuer. Unter anderen nicht stichhaltigen Argumenten führt er aus: Im höchsten Ressort muss die Hauptfrage, welches Einkommen jeder hat, der Diskretion der Einschätzer anheimgestellt werden, die dann selbstverständlich eher zu niedrig, als zu hoch quotisieren werden und in allen Fällen diejenigen, mit denen sie am meisten in Berührung kommen niedriger als die

---

1) De politieke en Staathuishoudkundige werkzaamheid van Izaäc Jan Alexander Gogel, Amsterdam 1864, S. 222 ff.

anderen; das steht fest, dass den Steuerpflichtigen ganz and gar die Macht entzogen wird, ebenso wie dies geschieht mit anderen häusslichen Ausgaben, auch ihren Anteil an den Steuern nach Vermögen oder Belieben freiwillig zu regeln. Es ist ebenso gewiss, dass die unfehlbare und unveränderliche Grundlage fehlt, und dass die Beurteilung schon wiederum nicht von dem toten Buchstaben des Gesetzes, von Thatsachen — sondern von Menschen — von menschlichen Leidenschaften, Schwächen, Nachsicht oder Unverstand abhängt, und dass jede Abweichung eine folgende nach sich zieht.”

Ist es nicht, als ob wir hier die Stimme Pieter de la Courts<sup>1)</sup> hörten?

„Hätte — so fährt Sillem fort — Hogendorp diese meisterhafte Kritik gelesen, wir glauben mit Mr. O. van Rees, dasz er sich gehütet haben würde, die Ideen auszudrücken, welche die *Lettres sur la Prospérité publique* verunzieren.”

Nach meiner Meinung war vielmehr der Standpunkt G. K. van Hogendorps ein vollkommen richtiger und die Zeit hat seinen Ideen wenn auch in anderer Form, völlig Recht gegeben.

Gogels System der direkten Steuern können wir, als auf äusseren Kennzeichen begründet charakterisieren, wobei die Leistungsfähigkeit nicht unmittelbar getroffen, sondern abgeleitet wird aus der sich nach aussen hin kundgebenden Lebensweise, dem Aufwande der Einwohner.

---

1) Vgl. S. 55, 56.

Hierfür kommen dann in Betracht die Grund-, die Personal-, die Gesinde-, Pferdesteuer, die Hornvieh-, Mobilar-, Landtransportsteuer.

Um von anderen indirekten Steuern, die alle in mehrerwähntem Bericht vom 20. Juni 1805 behandelt sind, nicht zu reden, wollte der Minister ferner:

1<sup>o</sup>. Einen Kollektivstempel oder Zettelgeld, nämlich eine Quittung von entrichteten Auflagen welche sich nach der Grösse der Zahlung regelt. Der Kollektivstempel oder das Zettelgeld sei eine der schönsten Erfindungen zur Kontrolle der Steuern.

Im eigentlichen Sinne ist es eine kleine Erhöhung derselben, welche kaum fühlbar ist, wie die in Holland und Seeland gemachte Erfahrung lehrt. Es diene also nicht nur an and für sich zur Füllung der Staatskasse, sondern übt auch einen wohlthätigen Einfluss auf die übrigen Steuern aus.

Wir begegnen hier einen alten Bekannten<sup>1)</sup>. Selten ist eine lästigere Kontrolle verfügt, ein grösseres Blendwerk mit Stempeln aller Art getrieben worden, als in der „provisorischen Instruktion dd. 20. Dezember 1805 für die Inspektoren über die Landsteuern, und über alle Einnehmer und Kollektoren,“ sodass man denn auch weniger als je von dem Nutzen dieser „schönsten der Erfindungen“ überzeugt sein kann.

2<sup>o</sup>. Zum Kollektivstempel sollte sodann der Kleinstempel auf öffentliche Urkunden welche jetzt dem Stem-

---

1) S. pag. 83.

pel unterworfen sind oder noch unterworfen werden sollen, treten, womit gleichzeitig die Steuer auf die Veräusserungen einzubegreifen war. Sodann der eigentliche Kleinstempel oder eine Gewerbe-Steuer und eine Aufwandsteuer auf Handels- und Luxusgegenstände, die in der Ordonnanz zu bestimmen sind, darunter mit einbegriffen das Patentrecht auf alle Berufe und Erwerbszweige, Kaffee, Thee und Tabaksvertrieb, Kolbenbahnen, Billards, Buden u. dgl. mehr, von fl. 1,— für das kleinste bis zu fl. 500,— für das höchste Patent. Dies ist etwas Neues, sagt der Minister. In Schweden und sodann in Frankreich ist mit gutem Erfolge eine Steuer gelegt auf die Ausübung von Berufen, mittelst einer Zulassungsakte; hierbei kommt in Betracht die Art des Berufes, die Klasse der Steuerpflichtigen und der Ort der Ausübung; die Steuer ist zu erheben mittelst eines Aktenstempels.

Unter Hinweis auf Grossbritannien wird schliesslich die Steuer erwähnt, welche vermittelt des Stempels auf hunderte von Gegenständen, die nicht zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören, gelegt werden kann: Hüte, seidene Strümpfe, Westen, Seidenwaren, Galanterien, Parfümereien, auch Eintrittskarten zu Theatern, Konzerten, Bällen, Clubbs, auf die Befugnisse sich des Haarpuders (sic!) zu bedienen, auf das Halten von Kolbenbahnen, Billards, Jagdhunden, auf Spielkarten u. s. w. Diese Steuer ist total misslungen; auch bei einem oberflächlichen Einblicke in die betreffende Ordonnanz ist es klar, dass hier eine unerträgliche Last auf Laden-

besitzer und Händler gelegt wurde, die denn auch bald ihre Beschwerden vorbrachten.

Ein deutliches Bild von Gogels Thätigkeit, worunter manche praktischen Winke, giebt die vorerwähnte Dissertation Sillems. Wir würden über unsere Aufgabe hinausgehen, wenn wir näher auf die Sache eingingen; nur noch diese sympathischen Worte<sup>1)</sup>, mit welchen der Minister über die Rechte und Pflichten der Beamten spricht: „ferner muss bei den Beamten ein geziemender Wetteifer unterhalten werden, indem man sie nie wie „dumme Jungen“ behandelt. Mit entmutigten oder verdrossenen Beamten ist schlecht arbeiten, zumal, wenn sie sich mit Recht zu beklagen haben. Die Beamten sollen die Kinder des Ministers sein, straff sei seine Hand, aber zugleich nachgiebig, billig und gerecht. So werden der Fürst gut bedient und die Einwohner nicht misshandelt werden.“

Dass das allgemeine Steuersystem eine Menge von Ordonnanzen in den Jahren 1805 und 1806 zur Folge hatte, ist selbstredend. Unter diesen finden wir denn auch die Ordonnanz des Kleinstempels innerhalb der batavischen Republik, beschlossen am 28. November 1805.

Was also die Stände von Holland und Westfriesland bereits in der Versammlung vom 13. December 1624 vorschlugen, nämlich eine Erhebung der Stempelsteuer in sämtlichen Provinzen, einheitlich und zu gleichem Betrage, ist erst jetzt zur Wirklichkeit geworden.

---

1) Sillem, wie vorher Seite 238.

Als Grundlage der Ordonnanz ist genommen die, welche durch einen Beschluss der Ersten Kammer des vertretenden Körpers vom 16. Juni 1800 angenommen ist, selbstverständlich mit den nötigen Änderungen.

Die Ordonnanz ist eingeteilt in drei Kapitel. Das erste „Von der Erhebung des Kleinstempels“ erwähnt unter § 1: „Der Kleinstempel wird bezahlt für alle Akten, Minuten und Instrumente, Schriftstücke, Eingaben, Urkunden u. dgl., sowie für deren Kopien, alles wie es in dieser Ordonnanz erwähnt ist.“ Das zweite Kapitel „Tarif des Kleinstempels“ beschreibt in der ersten Abteilung die Gerichtakten, in der zweiten die Bittschriften, Dispositionen und Kommissionen von Ämtern u. s. w. und in der dritten Abteilung Kontrakte, Übertragungen und andere Akten, Rechnungen u. s. w. Das dritte Kapitel endlich enthält allgemeine Bestimmungen.

Wir erwähnen hier zur Erklärung und mit Bezug auf die Ordonnanz einige Punkte, die in dem Erlass vom 17. September 1805 vom Finanzminister an die die batavische Republik vertretende Versammlung enthalten sind.

Was die Gerichtsakten anbelangt, so wurde eine Änderung vorgenommen in dem Stempel für diejenigen Akten, bei denen jemand verklagt wurde; zu einem geringeren Satz wurden alle anderen Urkunden besteuert, u. a. Extrakte, Kopien aus den Gerichtsrollen; am geringsten wurden Beilagen zum Prozesse besteuert. Alles im Verhältnisse zu den geforderten Summen.

In Revisionsakten wurde der Tarifsatz verdoppelt, da

ja derjenige, der, nachdem seine Sache gehörig von dem kompetenten Richter untersucht ist, begehrt, dass die Sentenz revidiert werde, von der bürgerlichen Gesellschaft eine mehr als gewöhnliche Fürsorge fordert, damit ihm kein Unrecht geschehe; er kann sich dann auch nicht beklagen, dass dafür eine doppelte Steuer gefordert wird. Es wurde also mit der einen Hand Erhöhung des Rechtsschutzes verliehen, mit der andern eine Massregel durchgeführt, welche die Erlangung dieser grösseren Sicherheit erschwert.

Bei einem Prozesse „pro deo“ wurde jetzt der Fall vorgesehen, dass bei erzielten finanziellen Vorteilen das Reich der geschuldeten, aber nicht bezahlten Stempelabgaben nicht beraubt bleibe.

Kapitel II, Abt. 2 stimmt fast überein mit der alten Redaktion, mit dem Unterschiede, dass die Tarifsätze auf Zulassungsakten von allen Personen, die irgend ein öffentliches Amt oder Gewerbe ausüben, fortgelassen sind und die, welche auf die Kommissionen oder Akten, worin Advokaten, Doktoren, Rechtsanwälte, Notare und Mäkler zur Ausübung ihres Berufes qualifiziert oder zugelassen werden, von 20 auf 10 Gulden ermässigt werden, weil all diese Personen in der Gewerbesteuer veranschlagt werden sollen.

Neu sind in der dritten Abteilung die Bestimmungen betr. die Veräusserungen von Mobilien (§ 66), während die Übertragungsakten von Immobilien, Cessionen, Verleihung von Erbpacht u. s. w. bei § 55 u. ff. erweitert sind: u. a. Mieten und Pachten für 25 Jahre und länger

der Übertragung von Eigentum gleichgestellt werden, auch um etwaigen Hinterziehungen unter dem Deckmantel der Vermietung vorzubeugen; Käufer and Verkäufer zahlen jeder die Hälfte der geschuldeten Abgaben; der Tarif wird verdoppelt bei Übertragung zwischen zwei Ausländern oder wenn der Käufer ein Ausländer ist. Neu sind ferner die Bestimmungen betr. den bei der Übertragung von Eigentum oder irgend einem sachlichen Anrechte festgesetzten Preis; ebenso die Verpflichtung alle 15 Jahre die Besitzwechselabgabe zu entrichten.

Die Weise, wie der Stempel für Inserate und Ankündigungen eingehoben werden soll, ist abgeändert; die Drucker werden hier eines von ihnen zu entrichtenden Vorschusses enthoben.

Die Tarife, so fährt der Erlass fort, sind im grossen und ganzen nicht erschwerender als in der Ordonnanz vom 16. Juni 1800; einige Ermässigungen bei Übertragungen von Obligationen, den Lebensnachweisen für Pensionen oder Leibrenten, Kauf-, Verkauf-, Genossenschaftskontrakten, Auszügen von Mäklern, Anschlägen von Versteigerungen u. s. w.; einige Erhöhungen für Übertragungen von Schiffen, für Hypotheken, Mietskontrakte.

Im dritten Kapitel sind die administrativen Verfügungen, da sie nicht Gegenstände der Gesetzgebung sind, in der Ordonnanz fortgelassen <sup>1)</sup>.

Sollte die Ordonnanz, so schliesst der Erlass, hie und

---

1) Wir finden dd. 29. October 1805 ausführliche Instruktionen für den Commissar.

da einigermassen drückend sein, so ist die enorme Höhe des Staatsbedarfs eine genügende Erklärung.

Einige Steuern, wie z. B. die Heirats- und Beerdigungssteuern, die Spielkartensteuer, die in dem Entwurfe von 1800 mit einbegriffen waren, finden wir in dem vom Jahre 1805 nicht mehr, und hier ist man wieder zurückgekehrt von der ausgiebigen Anwendung des rein proportionellen Stempels zu dem in Klassen abgestuften Tarif in der Ordonnanz vom J. 1794.

In Gemässheit des § 89 der Ordonnanz wurden die neuen Stempelbogen mit dem Wappen der batavischen Republik gestempelt, worauf innerhalb der gewöhnlichen Umschrift oberhalb des Löwen, die Jahreszahl und darunter der Betrag des Stempels erwähnt wurde; nach § 91 muss jeder Stempelbogen oder jedes Pergament mit zwei Handzeichnungen versehen sein: eine vom Amt, wo sie bestempelt und eine vom Einnehmer, von dem sie verausgabt wurden. Die Stempelsätze betragen 2 Stüber bis 500 Gulden.

Die Ordonnanz ist unterzeichnet vom Ratspensionär R. J. Schimmelpenninck, und sollte am 1. Januar 1806 in Kraft treten.

Bald darauf musste dieser höchste Beamte Louis Bonaparte Platz machen, der durch eine Proklamation vom 5. Juni 1806 erklärte, dass er, infolge der Genehmigung des Kaisers Napoleon, die königliche Würde von Holland annehme, die ihm Seiner Majestät den Wünschen des Landes und des Traktates gemäss von den Deputierten der holländischen Nation angeboten war.

Unter der Regierung Louis' haben wir ausser einigen wenigen Beschlüssen <sup>1)</sup> von untergeordneter Bedeutung eine Erweiterung der Ordonnanz des Kleinstempels zu erwähnen. Durch Beschluss vom 22. Dezember 1806 N<sup>o</sup>. 2 wurde eine Stempelsteuer gelegt auf alle Zinsen der von ausländischen Mächten, Gesellschaften und Privaten kontrahirten Anleihen.

Die Steuer war verschieden je nach der Grösse des Kapitals und der Zinsen. Die Inhaber mussten ihre Coupons, bevor sie dieselben zur Zahlung anboten, mit den erforderlichen Stempeln versehen. Die Banquiers hatten, wollten sie keine Geldstrafe verwirken, darauf zu achten. Die Steuer musste von den Zinsnehmern getragen werden; die Schuldner waren nicht zur Vergütung verpflichtet.

Durch Beschluss vom 17. April 1809 wurden mehrere Steuern behufs Aufbringung einer Summe von 3 Millionen erhöht. Die Stempelsteuer figurirt dabei mit  $\frac{1}{10}$  Erhöhung; am 10. Juni und 29. Dezember desselben Jahres folgten Beschlüsse zur Ausführung und zur Modification des Vorhergehenden.

Durch Beschluss vom 2. Juli 1809 betr. Ausführung des Reglements vom 15. April 1808 wurden die Kommissare der Notare ehrenvoll entlassen und die Unter-

---

1) Beschluss vom 2. Juli 1807, worin einige Änderung in der Besteuerung der Lebensnachweise.

Beschlüsse vom 22. Aug. 1806 u. 23. Oct. 1806 wegen Anwendung von §§ 53 und 82 der Ordonnanz vom 28. Nov. 1805. Gesetz vom 14. April 1808, enth. Änderung von § 2 der Ordonnanz wie vorher.

inspektoren der Landsteuern mit der Aufsicht beauftragt, mit Ausnahme einiger Städte, wo andere Personen mit dieser Aufsicht betraut wurden.

Inzwischen nahte nach langsamer und sicherer Vorbereitung die Einverleibung des Königreichs Holland in Frankreich. Von diesem stufenmässigen Übergang giebt unsere Beilage VIII, S. XXX eine kleine Illustration: Löwe und Adler, Adler, Empire lösen als Stempel-Wappen einander ab.

Durch Dekret des Kaisers Napoleon dd. 24. April 1810 wurde in Gemässheit des Art. 1 bestimmt: „tous les pays situés sur la rive gauche du Rhin, depuis les limites des départements de la Roer et de la Meuse-inférieure, en suivant le Thalweg du Rhin jusqu'à la mer, seront réunis à l'empire français et en feront, désormais partie intégrante.“ Mit dem Eingang des ersten Januar 1811 sollten die französischen Steuern in dem annektierten Teile eingeführt werden.

Bald darauf erfolgte die gänzliche Einverleibung, und es ward durch Kaiserliches Dekret vom 13. September, das Grundgebiet von Holland, vom 1. Jan. 1811 an, in neun Departements geteilt.

Durch Dekret vom 18. October 1810 wurde die Einführung der französischen Steuern mit der Erwägung angebahnt, dass bei dem grossen Unterschiede zwischen den niederländischen und französischen Steuersystemen und im Hinblick auf die Interessen der zahlreichen Beamten ein langsamer Übergang nötig sei. Für das Jahr 1811 ward die Mobilar-, Seifen- und Schlachtsteuer und

die auf Handels- und Luxusgegenstände abgeschafft und wurde zuletzt die sogenannte Personalsteuer um die Hälfte vermindert. Die Erbschafts-, Stempel-, (die Couponsteuer sollte, was Frankreich und die damit vereinigten Länder betrifft, nach dem 31. Dezember 1810 nicht mehr erhoben werden) die Gewerbe-, die Spielkartensteuern wurden klassifiziert unter die Benennung: „Régie de l'enregistrement“, verschiedene andere Steuern, hauptsächlich Accisen, unter die: „Droits réunis“.

Am 21. Oktober 1811 wurde ferner angeordnet, dass alle französischen Steuern vom 1. Januar an in den neueinverleibten Departements in Kraft treten sollten; in sieben Departements (zwei waren schon früher einverleibt) sollten also von dem erwähnten Zeitpunkte an die französischen Registrierungs-, Stempel-, Greffie- und Hypotheksteuern in Kraft treten.

Durch Dekret von 29. Februar 1812 ward für die Departements von Holland das mit einem gewöhnlichen trocknen Stempel versehene Papier angenommen, ferner ein roter Stempel anstatt des schwarzen durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Brumaire Jahr 7 (3. Nov. 1798) für den Dimensionsstempel festgesetzt. Dieses Stempelgesetz trat am 1. Jan. 1812 in Kraft. Wir werden dieses Gesetz mit einem Ergänzungsgesetz vom 6. Prairial Jahr 7 (25. Mai 1799), das u. a. die gedruckten Zettel, „qui se crient et distribuent dans les rues et lieux publics“, nicht besprechen, ist ja doch die jetzt geltende niederländische Stempelsteuer sowohl eine freie, als eine schlechte Übersetzung des französischen Textes. Wir

vermissen in letzterem den Fixstempel d. i. den gänzlich von der Grösse des Papiers oder den in den Urkunden genannten Summen unabhängigen Tarif.

Werfen wir einen Rückblick auf das Vorhergehende, so liegt nach meinem Dafürhalten der Nutzen des französischen Einflusses nicht in dem, was während der Einverleibung geschah. Wir sahen zwar einige Steuerermässigungen, dürfen jedoch nicht vergessen, dass die Continentsperre mit unerbittlicher Strenge drückte und Handel und Industrie lähmte; dazu kam eine sich ungeheuer häufende Schuldenlast, eine Tiercierung der Zinsen. Dies alles hatte jene Ermässigung des Steuerdruckes zur Voraussetzung, und auch dann noch ist der Gewinn von einigen Millionen hier zu teuer erkaufte mit dem Verluste von vielen Millionen dort. Ferner war die Thür- und Fenstersteuer keine ungemischte Wohlthat; der Typus von Wohnungen, versehen mit einer Thür und zwei Fenstern (bezw. 1 Fenster mit noch einem Luftloch, das nicht für ein volles Fenster angesehen werden konnte) ist zu gut bekannt, als dass es nötig wäre, hier weiter auf die Nachteile einer derartigen Steuer einzugehen. Schliesslich stand die streng durchgeführte Scheidung von Stempel und Registrierung in diametralem Gegensatz zu der niederländischen Geschichte auf diesem Gebiete; wir kommen darauf als von praktischer Wichtigkeit für die Beamten der direkten Steuern u. s. w. später noch zurück.

Für mich liegt denn auch der Schwerpunkt in dem, was der Einverleibung vorherging. Vergegenwärtigen

wir uns die Bestimmungen des Konstitutionsentwurfes vom Jahre 1796 und des Grundgesetzes vom 2. Mai 1798, dass das batavische Volk eins und unteilbar ist, dass die Einnahmen und Schulden der verschiedenen Provinzen nationalisiert werden, so wird es uns einleuchten, dass lediglich in dieser Bestimmung der entscheidende Fortschritt liegt. Alle Übelstände der Decentralisation – und deren sind unzählige gewesen – haben den Vorteilen der Centralisation Platz gemacht, und hier wird der Nutzen des französischen Einflusses schwerlich in Abrede gestellt werden können.

Neue und humanere Ideen hatten Eingang gefunden. Sie spiegelten sich ab in einem besseren Steuersystem, in dem die direkten Steuern, wenn auch nicht zu ihrem vollen Rechte kamen, so doch mit grösserem Gewichte in die Wagschale fielen. Hierdurch wurde also der bisher unbestrittenen Herrschaft zu hoch geschraubter und auf die ersten Lebensbedürfnisse gelegter indirecter Abgaben gesteuert. Von der Prinziplosigkeit war man zu einem System gekommen, das durch die Wissenschaft erläutert, bestimmte Regeln angab für die Steuererhebung. Räumt man auch ein, dass hier Fehlgriffe gemacht sind, so bleibt doch immerhin noch Grund genug vorhanden, den Fortschritt auf diesem Gebiete zu würdigen.

Weisen wir hier auf den Dilettantismus im letzten Teile des 17<sup>ten</sup> und in der ersteren Hälfte des 18<sup>ten</sup> Jahrhunderts hin, wo „Erfinder“ „neuer Steuern“ massenhaft auftreten, vergegenwärtigen wir uns die Verwirrung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, so erhellt, dass

wir uns aus dürftiger Kleinigkeitskrämerei auf dem Steuergebiete herausgearbeitet haben zu einer gehörigen Erwägung neuer und verbesserter Steuern.

Die Niederlande, einst zerklüftet durch Parteiungen und kleinlichen Kastengeist sind in dieser Zeit politischer Abhängigkeit und des vorübergehenden Verlustes der eigenen Nationalität, durch Schaden und Schande klug geworden — *per aspera ad astra!*

## LEBENS LAUF.

---

Geboren wurde ich, Lieuwe Franken, evangelischer Confession, am 25. Juli 1857 zu Niebert in der Provinz Groningen (Niederlande) als Sohn des Steuereinnehmers Tjebbe Franken und seiner Frau Gertje, geb. Halbesma.

Im Jahre 1864 verlegten meine Eltern ihren Wohnsitz nach Geldermalsen, in der Provinz Gelderland.

Meinen Elementar-Unterricht erhielt ich zu Deil und besuchte darauf die höhere Bürgerschule zu Zalt-Bommel bis Sommer 1875.

Im Jahre 1878 zum Supernumerar der direkten Steuern u. s. w. ernannt, war ich zuletzt Steuereinnehmer in 's-Gravenzande und erhielt, nachdem ich im Jahre 1894 mein Examen „Middelbaar onderwijs Staathuishoudkunde en Statistiek“ (für den mittleren Unterricht in der National-Oekonomie und Statistik) gemacht hatte, im Jahre 1897 einen Urlaub von zwei Jahren, um an der Universität Bonn National-Oekonomie zu studieren.

Im vergangenen Jahre nahm ich meinen Abschied aus dem Staatsdienste.

Meine akademischen Lehrer waren :

Dietzel, Erdmann, Gothein, Freiherr von der Goltz, Klein, Martius, Schaarschmidt und Wentscher.

Meinen hochverehrten Lehrern, insbesondere den Herren Professoren Dietzel und Gothein, erlaube ich mir meinen herzlichsten Dank abzustatten.

Zum schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. E. Gothein für die Anregung zu dieser Arbeit und die Durchsicht derselben meinen besonderen Dank auszusprechen.

# THESEN.

---

## I.

Die Niederländische Stempelsteuer ist aus den mittelalterlichen Kanzleigebühen unter französischem Einflusse entstanden.

## II.

Die Vereinigung der jetzt getrennten Verwaltung der niederländischen Indirekten (Registrierung, u. s. w.) und Direkten Steuern ist aus oekonomischen und finanztechnischen Gründen zweckmässig.

## III.

Eine Vergleichung der Länder, in denen die Thür- und Fenstersteuer eingeführt ist, mit Deutschland, besonders der Rheinprovinz, weist — zumal was die Arbeiterwohnungen anbelangt — die schlechten Folgen dieser Steuer auf.

## IV.

Die niederländische Bankgesetzgebung hat hinsichtlich der Vorschriften der Notendeckung einen Vorzug, nämlich Elastizität, welche den deutschen, französischen, englischen Bankgesetzen fehlt.

## V.

Plato's Ausführungen über das Gerechte und Wahre (in dessen Schrift „der Staat“) sind auch heute noch von hohem Wert für die Auffassung der Pflichten des Staates.